

DIE RICKENBACHER

Einwohnergemeinde

Kommunaler Richtplan

- Festlegung der Weiler-Typen
- Wanderwege

Exemplar für die kantonale Vorprüfung

vom 18. April 2019

Vom Gemeinderat (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

Roland Häfeli

.....

Stefan Huber

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

.....
Datum

.....
Unterschrift

1 Übersicht

Mit dem vorliegenden Richtplan werden behördenverbindliche Festlegungen zu verschiedenen Planungsinhalten der Gemeinde Rickenbach (LU) erlassen:

- A. Weiler-Typen
- B. Wanderwege

2 Rechtsgrundlagen / Verbindlichkeit

Gemäss § 9 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) verfügen die Gemeinden über die Kompetenz, kommunale Richtpläne zu erlassen.

Richtpläne sind gemäss § 11 PBG verbindlich für die Behörden. In der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Behörden damit an den Richtplan zu halten. Das Grundeigentum wird hingegen nicht beschränkt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des PBG über die Richtplanung. Während der Auflagefrist von 30 Tagen können sich Interessierte gemäss § 13 Abs. 3 PBG zu den Richtplan-Festlegungen äussern. Der Gemeinderat nimmt zu den Meinungsäusserungen gemäss § 6 Abs. 4 PBG Stellung.

3 Anpassung des Richtplans

Bei geänderten Verhältnissen, bei neuen Aufgaben oder bei besseren Lösungsmöglichkeiten ist der vorliegende Richtplan gemäss § 14 Abs. 1 PBG zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Eine gesamthafte Prüfung findet etwa alle 10 Jahre statt.

4 Teilrichtpläne

A. Teilrichtplan Weiler-Typen

A1. Zweck

Mit dem kommunalen Teilrichtplan Weiler-Typen (TRP Weiler) wird in der Gemeinde Rickenbach (LU) die Koordinationsaufgabe S4-1 des Kantonalen Richtplans 2015 umgesetzt.

A2. Bezeichnung der Weiler-Typen

Der Weiler Mullwil wird als Weiler Typ A bezeichnet.

Der Weiler Niederwil wird als Weiler Typ B bezeichnet.

B. Teilrichtplan Wanderwege

B1. Zweck

Der kommunale Teilrichtplan Wanderwege (TRP WW) setzt die Wanderwege innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete in der Gemeinde Rickenbach (LU) fest. Die Wanderwege innerhalb des Siedlungsgebietes sind gemäss § 10a PBG zusätzlich im kommunalen Erschliessungsrichtplan zu bezeichnen.

B2. Bestandteile

Der TRP WW besteht aus folgenden Teilen:

- Vorliegender Richtplantext
- Übersichtsplan 1:25'000
- Massnahmenblätter

B3. Grundsätzliches

Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Weggesetzes (WegG) ist die Gemeinde für die rechtliche Sicherung sowie den Bau und Unterhalt der öffentlichen Wanderwege zuständig. Die Gemeinde ist daher verpflichtet, anhand der Massnahmenblätter das im Übersichtsplan 1:25'000 festgehaltene Wanderwegnetz umzusetzen.

Sowohl bei bestehenden als auch bei geplanten Wanderwegen ist die Gemeinde verpflichtet, den Durchgang offen zu halten oder zu öffnen, den Weg von starkem Verkehr freizuhalten und, wo sich die Frage des Einbaus eines Hartbelages stellt, für den betroffenen Wanderweg eine Lösung zu suchen. Dabei fallen in Betracht:

- Hartbelagsfreie Ersatzlösung
- Verzicht auf den Hartbelag

Die Gemeinde setzt Wanderwege oder deren Ersatz nötigenfalls mit einem Wegprojekt und mit einer Öffentlicherklärung durch.

Bei der Planung und Markierung der Wanderwege arbeitet die Gemeinde mit dem Verein Luzerner Wanderwege zusammen.

B4. Inhalt

Der TRP WW stützt sich grundsätzlich auf das bestehende Wanderwegnetz zum Zeitpunkt dessen rechtlichen Festsetzung.

Er unterscheidet grundsätzlich zwischen Wegstrecken, welche

- gegenüber dem Ist-Zustand unverändert bleiben (bestehender Wanderweg»)
- ergänzt werden sollen (neuer Wanderweg)
- aufgehoben werden sollen (aufzuhebender Wanderweg)

Des Weiteren wird aufgezeigt, welche Wanderwege ins Fusswegnetz überführt werden sollen und wo ein Belagsrückbau vorgesehen ist.

B5. Bestehende Wanderwege

Die vom Wanderwegrichtplan Surental-Sempachersee-Michelsamt 19951 in den TRP WW übernommenen Wege werden als bestehende Wanderwege bezeichnet.

¹ Aufhebung durch den Regionalen Entwicklungsträger Sursee-Mittelland gleichzeitig mit dem Erlass des Wanderwegrichtplans Sursee-Mittelland

Die bestehenden Wanderwege sind zu erhalten. Auf den Abschnitten ohne Hartbelag ist ein Belageinbau nur gestattet, wenn eine gleichwertige Ersatzstrecke realisiert wird. Das öffentliche Wegrecht ist durch die Gemeinde sicherzustellen.

B6. Neue Wanderwege

Der TRP WW unterscheidet für die neuen Wanderwege (rot) folgende beiden Varianten:

- Wo bereits ein Weg besteht, ist von der Gemeinde das öffentliche Wegrecht sicherzustellen und die Signalisation zu veranlassen.
- Wo noch kein Weg besteht, ist der neue Wanderweg von der Gemeinde gemäss dem im WegG festgelegten Vorgehen zu realisieren.

B7. Aufzuhebende Wanderwege

Aufzuhebende Wanderwege sind im TRP WW entsprechend dargestellt (Wanderweg rot durchgestrichen). Diese Wege sind teilweise mit einer Ersatzmassnahme verknüpft und werden mit deren Realisierung und Signalisation aus dem Wanderwegnetz entlassen.

Wird der Wanderweg ersatzlos aufgehoben, so ist die Umsetzung durch die Gemeinde sofort möglich.

Ist für den aufzuhebenden Wanderweg jedoch ein geeigneter Ersatz vorgesehen, so hat die Umsetzung durch die Gemeinde abgestimmt auf die Neuerstellung bzw. die Neusignalisation der Ersatzstrecke zu erfolgen.

B8. Ins Fusswegnetz zu überführende Wanderwege

Wird ein Wanderweg aufgehoben, so ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob der Weg in das kommunale Fusswegnetz übernommen werden soll und so weiterhin als Fusswegverbindung gesichert wird. Wanderwege, welche in das kommunale Fusswegnetz überführt werden sollen, sind auf dem Plan entsprechend gekennzeichnet.

B9. Wanderweg-Typ (orientierender Inhalt)

Als orientierender Inhalt wird die Art der Wegoberfläche abgebildet. Der Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland unterscheidet folgende Wanderweg-Typen:

- natur
- hart
- Spurstreifen/Bankett

Die Darstellung in der Übersicht 1:25'000 zeigt die momentane Art der Wegoberfläche orientierend. Wanderwege, bei denen der Belag zurückgebaut werden soll, sind im Plan entsprechend dargestellt.

B10. Massnahmen

Die Massnahmenblätter beschreiben die zu ergreifenden Massnahmen, welche im Übersichtsplan 1:25'000 optisch dargestellt sind. Für jede im Übersichtsplan festgehaltene Massnahmennummer wird ein Blatt erstellt, auf welchem die angestrebte Verbesserung beschrieben und auf einem Detailplan dargestellt wird.

Alle Massnahmen des TRP WW gelten als «Festsetzung». Auf weitere Koordinationsstufen wird verzichtet.

Teilrichtplan Wanderwege, Gemeinde Rickenbach

Massnahmenblatt: RI-1

Bearb.-Datum: 21. Mai 2019

Gebietsname: *Sagematte*

Initiant: *Luzerner Wanderwege*

Betroffene Nachbargemeinde: *Menzikon*

Betroffener Nachbarkanton: Kanton Aargau

Detailplan

Massstab 1:7'750

Richtplaninhalt

- bestehender Wanderweg
- neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
- neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
- ||||| aufzuhebender Wanderweg
- ... Wanderweg ins Fusswegnetz überführen
- ... Belagsrückbau
- XX-1 Massnahmenummer

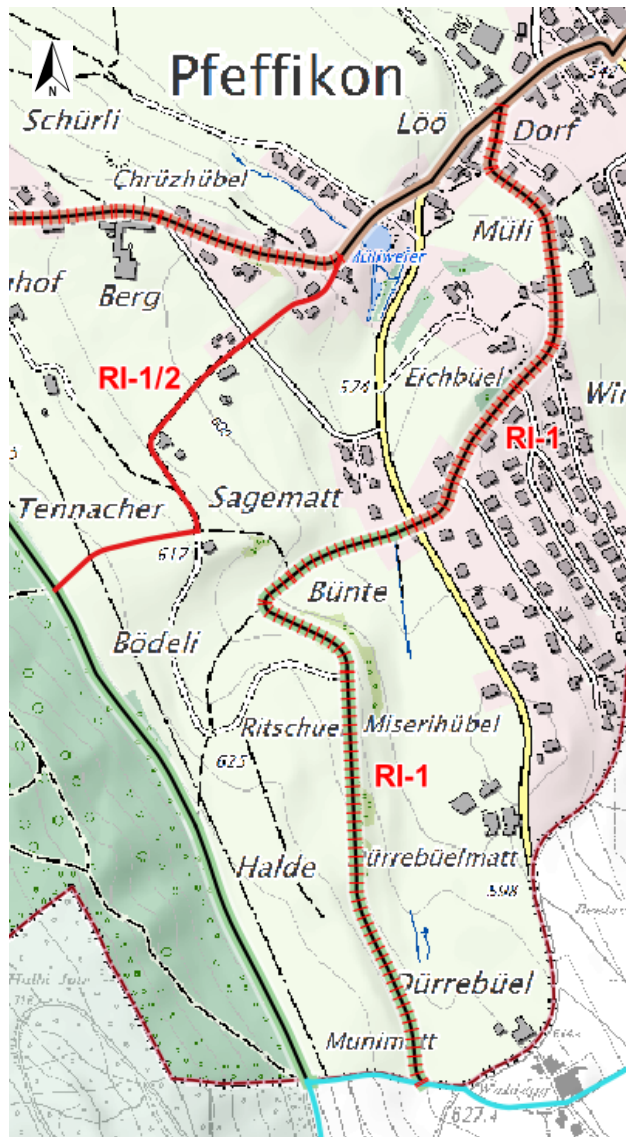
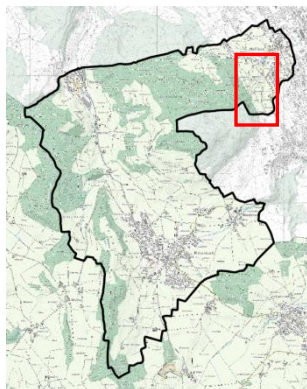
orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

- natur
- hart
- Spurstreifen/Bankett
- ausserkantonal

Weitere orientierende Planinhalte

- Gemeindegrenze
- Kantonsgrenze
- Siedlungsgebiet



Bemerkung:

Wegnetzoptimierung zur attraktiveren Wegführung Pfeffikon - Rickenbach

Teilrichtplan Wanderwege, Gemeinde Rickenbach

Massnahmenblatt: RI-2

Bearb.-Datum: 21. Mai 2019

Gebietsname: *Berghof*

Initiant: *Luzerner Wanderwege*

Betroffene Nachbargemeinde: -

Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:9'150

Richtplaninhalt

- bestehender Wanderweg
- neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
- neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
- ||||| aufzuhebender Wanderweg
- Wanderweg ins Fusswegnetz überführen
- Belagsrückbau
- XX-1 Massnahmennummer

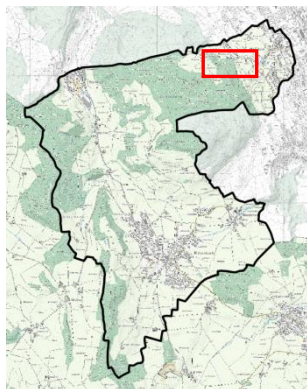
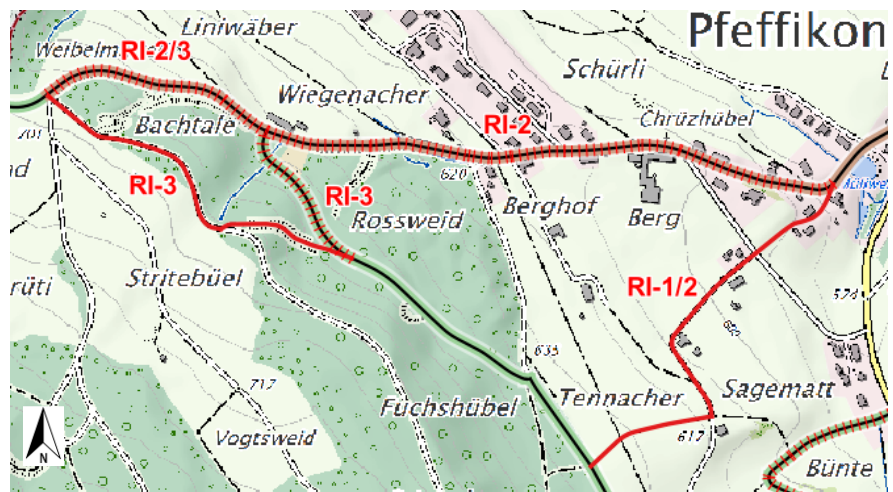
orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

- natur
- hart
- Spurstreifen/Bankett
- ausserkantonal

Weitere orientierende Planinhalte

- Gemeindegrenze
- Kantonsgrenze
- Siedlungsgebiet



Bemerkung:

Wegnetzoptimierung zur attraktiveren Wegführung Reinach - Pfeffikon - Triengen

Teilrichtplan Wanderwege, Gemeinde Rickenbach

Massnahmenblatt: RI-3

Bearb.-Datum: 21. Mai 2019

Gebietsname: *Bachtale*

Initiant: *Luzerner Wanderwege*

Betroffene Nachbargemeinde: -

Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:5'950

Richtplaninhalt

- bestehender Wanderweg
- neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
- neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
- ||||| aufzuhebender Wanderweg
- Wanderweg ins Fusswegnetz überführen
- Belagsrückbau
- XX-1 Massnahmennummer

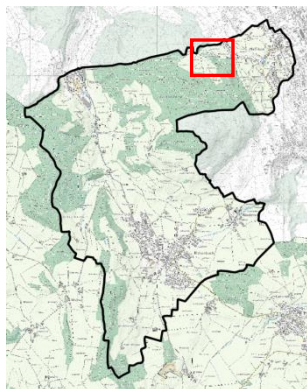
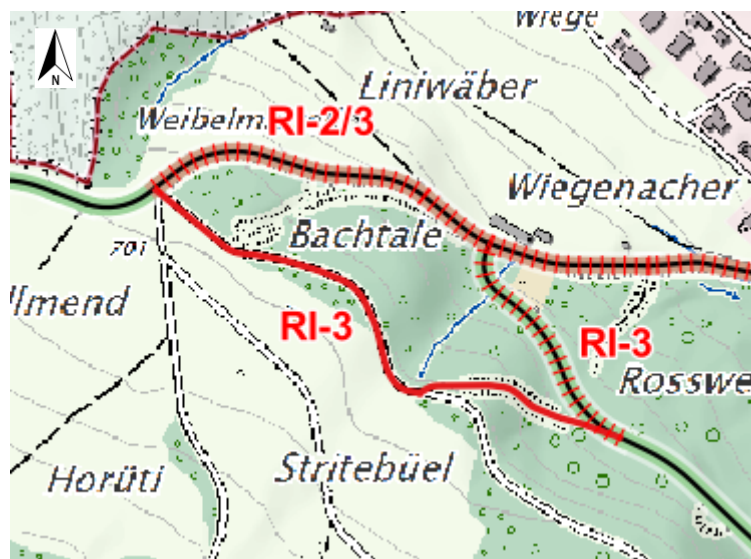
orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

- natur
- hart
- Spurstreifen/Bankett
- ausserkantonal

Weitere orientierende Planinhalte

- Gemeindegrenze
- Kantonsgrenze
- Siedlungsgebiet



Bemerkung:

Kleinräumige Wegverlegung zur attraktiveren Wegführung Reinach - Pfeffikon - Triengen